

Auszüge aus der Anklageschrift gegen Georg Dinges, Peter Sinner und Anatolij Synopalow, die am 10. Oktober 1931 erhoben wurde.

„Zur Anklage der Bürger DINGES G.G., SINNER, P.I. laut Artikel (Art.) 58-4, 58-6 des Strafgesetzbuches (StGB) und SYNOPALOW A.K. laut Art. 58-4 des StGB

Von der Sonderabteilung der Bevollmächtigten Vertretung des OGPU der Unteren Wolgaregion wurden im Jahre 1930 konterrevolutionäre und nationalistische Spionagetätigkeit der katholischen und lutherischen Geistlichkeit (Strafsachen BAUMTROG, KAPPES, ERBES, HARFF, WAGNER) sowie national-chauvinistische Elemente aus der wolgadeutschen Intelligenz (Strafsache von Prof. BEHNING, GROSS u.a.) entlarvt und im gewissen Maße unterbunden. Schon laut Aussagen einzelner Angeklagten und Zeugen in diesen Strafsachen figurierten die Angeklagten Prof. DINGES und der Lehrer SINNER als Personen pangermanischer Orientierung, die der Diktatur des Proletariats in der UdSSR feindlich gesinnt sind und direkt mit den geheimdienstlichen („Osteuropa“, „Der Auslandsdeutsche“) und zu den Weißemigranten-Organisationen („Verein der Wolgadeutschen“) in Deutschland verbunden waren. [...]

Aus dieser Untersuchung ergibt sich Folgendes: Die Angeklagten DINGES, SINNER und SYNOPALOW, die nach den bürgerlich-demokratischen und nationalistischen Traditionen der deutschen Staatlichkeit erzogen sind, verhielten sich vom Anfang an negativ zu der sich nach der Oktoberrevolution herausgebildeten Diktatur des Proletariats und stellten sich somit in das sowjetfeindliche Lager. Sie solidarisierten sich mit dem Menschewismus, dem sozialrevolutionärem Gedankengut, und begrüßten die Konstituierende Versammlung, die in Russland die bürgerlich-demokratische Macht proklamieren sollte. [...]

Auf der Grundlage des OBEN DARGELEGTEN werden angeklagt:

1. DINGES, Georg v. Heinrich, geb.1891 im Dorf Blumenfeld, Kanton Pallassowka, ASSRdWD, wohnhaft in Saratow, aus der Familie eines Gutsbesitzers (der Vater besaß 500 Desjatinen Land), Nationalität- deutsch, Staatsangehöriger der UdSSR, verheiratet, die Familie besteht aus sechs Personen, parteilos, unvermögend, mit Hochschulbildung, absolvierte die Moskauer Universität, Professor. 1924 dreimonatige Studienreise nach Deutschland.

2. SINNER, Peter v. Johann, geb. 1879 im Dorf Schilling, ASSRdWD, letzter Wohnort: Leningrad, Nationalität - deutsch, Staatsangehöriger der UdSSR, aus einer Bauernfamilie, verheiratet, die Familie besteht aus fünf Personen, parteilos, unvermögend, Beruf - Dozent/Lehrer, mit Hochschulbildung. Von 1920 bis 1927 - Lehrer an der Saratower deutschen Schule und an der Saratower Staatlichen Universität, von 1927 bis 1930 - Dozent am Leningrader Institut für Industrie und Arbeit. 1923 – von der GPU der wolgadeutschen Republik verhaftet und der konterrevolutionären Spionagetätigkeit angeklagt, zwei Monate in Haft, die Strafsache wurde eingestellt.

Beide werden beschuldigt:

a) feindlich gegen die Sowjetmacht gestimmt und mit den reichsdeutschen nationalistischen Organisationen „Auslandsdeutscher“, „Verein der Wolgadeutschen“, „Deutsche Gesellschaft zum Studium Osteuropas“ in Verbindung zu stehen, aktive Vollzieher jener konterrevolutionären nationalistischen Tätigkeit gewesen zu sein, die auf die Verbreitung des

reichsdeutschen nationalistischen Einflusses auf die deutsche Bevölkerung der Unteren Wolgaregion gerichtet war;

b) das von ihnen geleitete Pädagogische Institut in der Wolgarepublik, die deutsche Abteilung der Saratower Staatlichen Universität und die deutsche Schule in Saratow dazu zu benutzen, nationalistische bourgeoise Ideen in das Bewusstsein der Schüler und Studenten, der künftigen Kulturschaffenden und Wissenschaftler der UdSSR zu verankern, mit dem Ziel, den reichsdeutschen Einfluss innerhalb der UdSSR auszuweiten;

c) aktiv die Spionagetätigkeit des reichsdeutschen Kundschafters ZEISS und der deutschen nationalistischen Aufklärungsorganisation „Auslanddeutscher“ in der Unteren Wolgaregion unterstützt zu haben, indem sie ihnen für sie notwendige Informationen über die ASSRdWD und die Untere Wolgaregion lieferten, die einen nachrichtendienstlichen Charakter trugen. Das heißt, Straftaten nach den Artikeln 58-4, 58-6 des Strafgesetzbuches begangen zu haben.

3. SYNOPALOW, Anatolij v. Konstantin, geb. 1885 in Reval (Estland), Russe, Staatsangehöriger der UdSSR, aus der Familie eines Beamten, verheiratet, die Familie besteht aus drei Personen, Pädagoge, Professor, Hochschulbildung, absolvierte die Universitäten Heidelberg und Dorpat, parteilos, unvermögend, die Mutter ist Hausbesitzerin in Reval. Von 1912 bis 1917 - Dozent in den Städten Reval und Dorpat, von 1917 bis 1928 - Professor und Prorektor am Krimer Pädagogischen Institut, von 1928 bis 1930 - Professor und Prorektor des Deutschen Pädagogischen Instituts in Pokrowsk, von 1930 bis zum Zeitpunkt der Verhaftung - Dozent am Institut der Aspirantur an der Landwirtschaftlichen Akademie in Moskau.

Er wird beschuldigt:

a) feindlich gegen die Sowjetmacht gestimmt zu sein und als Germanophiler zusammen mit dem Angeklagten DINGES das von ihm geleitete Pädagogische Institut in der ASSRdWD dazu zu benutzen, pangermanische Ideen in das Bewusstsein der Studenten, der künftigen Kulturschaffenden und Wissenschaftler der UdSSR zu verankern mit dem Ziel, den reichsdeutschen Einfluss innerhalb der UdSSR auszuweiten. Das heißt, Straftaten nach dem Artikel 58-4 des Strafgesetzbuches begangen zu haben.

Aufgrund des Dargelegten wird empfohlen: Die Untersuchungsakte Nr. 6698 ist in Übereinstimmung mit dem Regionsstaatsanwalt der Unteren Wolgaregion an das Kollegium der OGPU zur außergerichtlichen Verhandlung weiterzuleiten“

zitiert nach Viktor Krieger; Alexander Spack: „Verfahren gegen wolgadeutsche Intellektuelle“ in: „Volk auf dem Weg“, Jahrgang 2006, Heft 4, S. 16–17 und Heft 5, S. 11-12.